Vereinsstatuten

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 08.04.2016

§1 Name und Sitz des Vereins (ZvR – Zahl 032054607)

Der Verein führt den Namen „Sport Schützen Vöcklabruck“. Er hat seinen Sitz in Vöcklabruck und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§2 Zweck des Vereins

Die Vereinstätigkeit ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Der Verein will den Vereinszweck frei von politischen und weltanschaulichen Einflüssen erfüllen. Der Verein bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch sportliche Betätigung, insbesondere die Pflege des Schießsports (Zielsports) in all seinen Formen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sowie in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Schützenbund.

Zur Erreichung des Vereinszwecks dienen folgende ideellen Mittel:

a. Die Pflege des Sports, insbesondere des Schießsports (Zielsports)
b. Die Erteilung von Unterricht und die Organisation eines geregelten Trainingsbetriebes
c. Die Ausrichtung von vereinsorientierten Lehrgängen und von Vorträgen
d. Die Beratung und Unterstützung der Mitglieder
e. Die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften, sowie die Durchführung von Wettbewerben, Sportfesten und anderen sportlichen Veranstaltungen
f. Die Durchführung von Ausflügen
g. Die Pflege der Freundschaften zwischen Vereinen gleicher Zielsetzung und Gesinnung im In- und Ausland
h. Der Betrieb einer Schiessanlage mit allen zugehörigen Einrichtungen
i. Ausbildung im sportlichen Bereich durch Ausbildungslehrgänge und Wettbewerbe im Sinne des Amateursports
j. Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit
k. Präsentation des Vereines im Internet

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
b. Erteilung von Unterricht und Kursen
c. Bausteinaktionen
d. Veranstaltungen
e. Werbungen jeglicher Art
f. Spenden, Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

§4 Mittelaufwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden.

§5 Bildung des Vereins

Der Verein wird durch die Aufnahme von Mitgliedern gebildet und erneuert. Um die Mitgliedschaft können sich alle Personen beiderlei Geschlechter bewerben.

§6 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder sind Personen, welche die Vereinstätigkeit durch die Zahlung eines vereinbarten Mitgliedsbeitrags fördern.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die besondere Verdienste um den Verein erworben haben und oder über Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Vorstand entscheidet über die Länge der Probemitgliedschaft.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Vereinsauflösung. Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jedes Kalenderjahres erfolgen. Die Abmeldung muss bis 1.Oktober schriftlich beim Vereinsvorstand eintreffen. Die Pflicht zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags erlischt erst mit Wirksamkeit des Austritts. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder welche den Vereinszweck verletzen, die Interessen des Vereins schädigen oder der Beitragsleistung nicht nachkommen, aus dem Verein auszuschließen. Dieser Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Zu diesem Recht gehört, dass Tragen der Vereinsabzeichen und die Inanspruchnahme von Leistungen und Begünstigungen unter den vom Vorstand jeweils festgelegten Bedingungen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das Wahlrecht steht ausschließlich nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Jedes ordentliche Mitglied hat bei Abstimmung nur eine Stimme.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt werden könnte. Die Mitglieder haben die Satzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

Ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder können dem Verein gegenüber keine Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Sie verlieren alle aus dem

Vereinsleben erworbenen Rechte, sind jedoch verpflichtet, die zum Zeitpunkt des Austrittes bestehenden Verbindlichkeiten voll zu erfüllen.

§10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung (Generalversammlung),
- Der Vorstand,
- Die Rechnungsprüfer (Kassaprüfer)
- Und das Schiedsgericht.

§11 Die Hauptversammlung

Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstand eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der Termin wird den Mitgliedern mindestens 3 Monate vorher bekanntgegeben.

Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens vier Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung beim Schriftführer schriftlich von ordentlichen Mitgliedern einzureichen. Für das fristgerechte Einlangen gilt das Datum des Poststempels. Die Tagesordnung ist jedem Mitglied 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf

a. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
b. Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder (§5 Abs. 2 VereinsG),
c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
d. Beschluss der Rechnungsprüfer (§21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),
e. Eine außerordentliche Hauptversammlung hat innerhalb von vier Wochen statt zu finden.

Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist diese Anzahl nicht erschienen, so findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort eine Hauptversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der beteiligten Mitglieder beschlussfähig ist.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann/die Obfrau bei deren Verhinderung seine(e) StellvertreterIn. Alle Wahlen und Beschlüsse der Hauptversammlung erfolgen mit einfacher Stimmmehrheit. Ein Wahlvorschlag gilt bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Bei Beschlüssen gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse,

mit denen die Satzungen geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§12 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind besonders vorbehalten:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung von Protokollen der früheren Hauptversammlung
3. Entgegennahme von Berichten der Vorstandsmitglieder
4. Entgegennahme des Kassaberichts
5. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
6. Abstimmung über die Berichte und Erteilung der Entlastung
7. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
8. Festsetzung der Aufnahme- und Mitgliedsgebühren
9. Beschluss des Voranschlages und der Anträge
10. Ehrungen
11. Satzungsänderungen, Auflösung
12. Sonstige Angelegenheiten, Allfälliges

§13 Der Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Dem Obmann/der Obfrau und seinem/ihrem StellvertreterIn
- Dem Schriftführer/der Schriftführerin und seinem/ihrem Stellvertreter
- Dem Kassier/der Kassiererin und seinem/ihrem Stellvertreter
- Der Fachwarte/die Fachwarterinnen

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl des neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Voraussetzung für die Übernahme einer Funktion im Vorstand des Vereines ist eine mindestens einjährige Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei dessen Verhinderung durch seinen/ihren Stellvertreter einberufen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Obmanns/der Obfrau ausschlaggebend. Die Hauptversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit ihres Amtes entheben. Die Mitglieder des Vorstandes können ihren

Rücktritt jederzeit schriftlich dem Vorstand gegenüber, bzw. bei Rücktritt des gesamten Vorstandes gegenüber der Hauptversammlung erklären.

Bei Rücktritt des Obmannes/der Obfrau leitet bis zur nächsten Generalversammlung der Stellvertreter/die Stellvertreterin den Verein.

Kooptierungen sind nur für bestehende, von der Mitgliederversammlung bestätigte Funktionen, und nur für die Dauer von 3 Monaten zulässig.

§14 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach innen und außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/Sie beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und führt jeweils den Vorsitz. Er/Sie vollzieht die Beschlüsse der Sitzungen und Versammlungen. Der/Die StellvertreterIn vertritt den Obmann/die Obfrau bei dessen Verhinderung und dann, wenn er/sie von diesem/dieser ausdrücklich dazu ermächtigt wird. Im Übrigen unterstützt er/sie den Obmann/die Obfrau bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben.

Der Schriftführer/die Schriftführerin führt bei Sitzungen und Versammlungen das Protokoll. Er/Sie verfasst alle Schriftstücke und Dokumente und besorgt das Vereinsarchiv.

Der Kassier/die Kassiererin besorgt das Inkasso der Beiträgt und sonstigen Einnahmen sowie die Auszahlungen. Er/Sie hat über das Finanzwesen ein Kassabuch und ein Mitgliederverzeichnis zu führen. Er/Sie ist für eine ordentliche Finanzgebarung verantwortlich. Im Verhinderungsfall werden die jeweiligen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen.

Fachwarte werden als selbstständige Organisatoren von Spezialaufgaben von der Mitgliederversammlung gewählt.

§15 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen die Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Agenden:

a. Verwaltung des Vereinsvermögens
b. Die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
c. Die Vorlage der Berichte und Anträge zur Hauptversammlung
d. Die Durchführung der Hauptversammlungsbeschlüsse
e. Dier Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses
f. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften (zumindest Beschlussprotokolle) zu führen.
g. Bekanntmachungen und Schriftverkehr des Vereins müssen vom Obmann/der Obfrau und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet werden. In Kassaangelegenheiten hat anstelle des Schriftführers/der Schriftführerin der Kassier/die Kassiererin zu unterfertigen.

§16 Die Rechnungsprüfer (Kassaprüfer)

Von der Hauptversammlung müssen die 2 Kassaprüfer und ein Kassaprüfer-Stellvertreter/In gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben die Pflicht, die Finanzverwaltung des Vereins zu überwachen, Kassaprüfungen durchzuführen und den Rechnungsabschluss zu überprüfen. Sie haben der Hauptversammlung vom Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Bei den Prüfungen haben meistens zwei Kassaprüfer anwesend zu sein. Eine Wiederwahl für eine weitere Funktionsperiode ist möglich. Die Bestimmungen hinsichtlich der Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten sinngemäß auch für die Rechnungsprüfer.

§17 Das Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis – sowohl zwischen den Vorstand und einzelnen Mitgliedern, als auch zwischen den Mitgliedern untereinander – entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem jeder Streitteil ein Vereinsmitglied zum Schiedsrichter wählt. Die beide Schiedsrichter wählen ein drittes, nicht an der Sache beteiligtes Vereinsmitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgericht.

Sollte über die Person des/der Vorsitzenden keine Einigung erzielt werden, so entscheidet das Los. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen mit Stimmenmehrheit. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das von allen Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterfertigen ist.

§18 Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufener außerordentlichen Hauptversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen einer Institution, die gemeinnützig den Sport in Österreich unterstützt (z.B. Österreichischer Schützenbund, Österreichische Sporthilfe oder deren Nachfolgeorganisationen) oder einem karitativen Zweck zu übertragen. Jedenfalls darf im Falle einer Auflösung ein eventuell verbleibendes Vereinsvermögen nur gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken zugeführt werden.

§19 Anti-Doping

Der Verein Sportschützen Vöcklabruck bekennt sich ganz klar zu einem dopingfreien Sport. Der Landesverband und seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen und internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

§20 Datenschutz

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Die Vereinsmitglieder stimmen für sich und für ihre jeweiligen Mitglieder der Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung der personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (DSG 2000 idgF) bzw. der jeweils gültigen Standard- und Musteranwendung für die Mitgliederverwaltung im Landesverband zu und erteilen ihre Zustimmung zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten zu vereinsinternen Zwecken, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung und Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

Sport Schützen Vöcklabruck